

Art. 157 Libero apprezzamento delle prove

Il giudice fonda il proprio convincimento apprezzando liberamente le prove.

Organo di fatto - capacità di testimoniare - Prove illecite - Forza probatoria

Wird ein faktisches Organ als Zeuge einvernommen, handelt es sich um ein formell rechtswidrig beschafftes Beweismittel. Die ZPO regelt den Umgang mit formell rechtswidrig beschafften Beweismitteln nicht. Art. 152 Abs. 2 ZPO gilt nur für materiell rechtswidrig beschaffte Beweismittel. Grundsätzlich ist ein formell rechtswidrig beschafftes Beweismittel nicht verwertbar. Der Mangel kann aber verbessert und damit geheilt oder es kann die ganze Beweisabnahme wiederholt werden. Ist beides nicht möglich, darf das Gericht das Beweismittel dennoch verwerten; welchen Beweiswert es besitzt, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Allenfalls kann das mangelhafte Beweismittel auch als ein anderes (der in Art. 168 ZPO vorgesehenen) Beweismittel verwendet werden, sofern es dessen formellen Voraussetzungen erfüllt. Die nicht verwertbare Zeugenaussage kann ohne Parteiantrag - auch im Bereich der Verhandlungsmaxime - als Beweisaussage (Art. 192 ZPO) verwendet werden. In den Materialien und einem Teil der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass Aussagen zu eigenen Gunsten bei der Parteibefragung meistens nur eine geringe Beweiskraft zukomme und einer Bekräftigung durch zusätzliche Beweismittel bedürfen. Eine derartige Einschränkung des Beweiswerts ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Bei der Beweiswürdigung ist im Übrigen der Rolle der befragten Person Rechnung zu tragen, unabhängig davon, ob sie als Zeuge oder Partei aussagt. Obergericht 1. Abteilung (LU) 1B 11 6 del 16.6.2011 in LGVE 2011-I N. 31

Perizia di parte - valore probatorio

Wie alle Beweismittel unterliegen auch Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung. Kriterien der Beweiswürdigung bilden die Vollständigkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Schlüssigkeit des Gutachtens. Das Gericht hat zu prüfen, ob das Gutachten alle Fragen beantwortet, sich auf den zutreffenden Sachverhalt stützt und den Befund ausreichend begründet. Der Richter hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat er nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (E. 3.5). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird nicht, am Beweiswert dieses Parteigutachtens zu zweifeln (BGE 125 V 351 E. 3 b/dd S. 353). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (E. 3.6). Tribunale federale 4A_505/2012 del 6.12.2012 in RCPS 2013 p. 123

Testimoni vicini ad una parte - capacità di testimoniare - Forza probatoria

Selon l'art. 169 CPC, toute personne qui n'est pas partie au procès peut déposer en qualité de témoin; le conjoint d'une partie peut donc aussi déposer. La suspicion de partialité d'un témoin, résultant par exemple d'un lien conjugal, de parenté, d'alliance ou d'amitié avec une partie, doit être prise en considération au stade de l'appréciation du témoignage; néanmoins, comme le soulignent les demandeurs, la suspicion n'exclut pas d'emblée que la déposition soit tenue pour digne de foi et il incombe au juge du fait d'apprécier sa force probante. Une approche circonspecte s'inscrit dans le pouvoir d'appréciation dont jouit le juge du fait (c. 3). Tribunale federale 4A_181/2012 del 10.9.2012 in RSPC 2013 p. 25